

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 29.08.2000	Nr. 14/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
104 - 106	Bekanntmachung über die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stau- fenstraße (Reststück) hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Wassenberg
107	Kanal- und Straßenbau „Zur alten Schmiede“ in der Ortschaft Orsbeck hier: Informationsveranstaltung
108	Kanal- und Straßenbau in der Ortschaft Effeld a) Veilchenweg b) Pfaderstraße hier: Informationsveranstaltung
109	Kanal- und Straßenbau „Unter den Eichen“ in der Ortschaft Birgelen hier: Informationsveranstaltung
110	Stellenausschreibung der Stadt Wassenberg hier: Straßen-/Landschaftsbauer/in der Fachrichtung Straßen-/Landschaftsbau für den Bau- betriebshof ab 01.12.2000
111	Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Straßenverkehrsamtes Heins- berg
112	Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NW hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 26.07.2000 an Herrn Kurt Krimp
113	Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.01.2000
114	Einladung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur 1. Offenlegung des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven

Bekanntmachung

Betreff: **Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke in der Ortschaft Wassenberg

Gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 wird hiermit bekanntgemacht, dass in der

„Staufenstraße (Reststück)“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.
- Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt, und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 14.08.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Kanal- und Straßenbau „Zur alten Schmiede“ in der Ortschaft Orsbeck
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses den Ausbauumfang der o.g. Maßnahme, die im Jahre 2001 ausgebaut werden soll, beschlossen. Die Details sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Dienstag, dem 05.09.2000, um 19.00 Uhr,

in der Grundschule Orsbeck

statt.

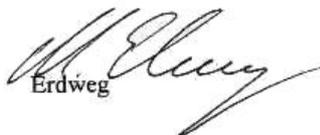
Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Bauausschuss am 24.10.2000 und der Stadtrat am 16.11.2000 befassen.

Wassenberg, den 15.08.2000

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Kanal- und Straßenbau in der Ortschaft Effeld
a) Veilchenweg
b) Pfaderstraße
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses den Ausbauumfang der o.g. Maßnahmen, die im Jahre 2001 ausgebaut werden sollen, beschlossen. Die Details sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Mittwoch, dem 06.09.2000,

im Bürgerhaus Effeld

zeitlich wie folgt statt:

18.00 Uhr Veilchenweg
19.00 Uhr Pfaderstraße

Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Bauausschuss am 24.10.2000 und der Stadtrat am 16.11.2000 befassen.

Wassenberg, den 15.08.2000

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg

BEKANNTMACHUNG

Betreff: Kanal- und Straßenbau „Unter den Eichen“ in der Ortschaft Birgelen
hier: Informationsveranstaltung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2000 auf Empfehlung des Bauausschusses den Ausbauumfang der o.g. Maßnahme, die im Jahre 2001 ausgebaut werden soll, beschlossen. Die Details sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung mit den Anliegern der betroffenen Grundstücke erörtert werden.

Eine diesbezügliche Informationsveranstaltung findet am

Donnerstag, dem 07.09.2000, um 19.00 Uhr,

in der Grundschule Birgelen

statt.

Im Laufe dieser Veranstaltung wird die Planung durch das von der Stadt beauftragte Ingenieurbüro vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden aufgenommen und in einer Niederschrift festgehalten.

Mit dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird sich der Bauausschuss am 24.10.2000 und der Stadtrat am 16.11.2000 befassen.

Wassenberg, den 15.08.2000

DER BÜRGERMEISTER


Erdweg

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die

Stadt Wassenberg

sucht zum 01.12.2000 für den Baubetriebshof



eine(n) Straßen-/Landschaftsbauer/in

der Fachrichtung Straßen-/Landschaftsbau

Aufgabenschwerpunkte:

- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Straßen, Wirtschaftswegen, Fuß-/Radwegen und Plätzen sowie in Parkanlagen und auf Friedhöfen und Sportanlagen. Hierzu gehören Aufbruch-, Erd-, Verlege-, Pflaster- und Asphaltarbeiten sowie Oberflächenbehandlungen an Schwarzdecken. Des Weiteren gehören dazu Instandsetzungsarbeiten an Schächten und Straßenabläufen sowie Anlegen von Entwässerungseinrichtungen.

Anforderungsprofil:

- Ausbildung im Straßen- bzw. Landschaftsbau
- eigenverantwortliches Arbeiten
- mehrjährige Berufserfahrung
- Führen von Baumaschinen
- Führerschein Klasse DE (vorm. Kl. 2)

In erster Linie werden aktive Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Straßenbauer/in oder Landschaftsbauer/in gesucht. Bewerber mit vergleichbaren Qualifikationen können u.U. ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter (BMT-G) sowie dem Bezirkszusatztarifvertrag zum BMT-G (BZT-G/NRW).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Abschriften/Ablichtungen von Zeugnissen) bis zum **20. September 2000** zu richten an:

Bürgermeister
Postfach 12 20
41846 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

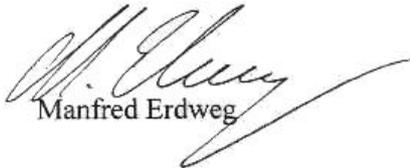
Bekanntmachung

Wahrnehmung von Aufgaben des Straßenverkehrsamtes Heinsberg

Ab dem 01.08.2000 bietet die Stadt Wassenberg im Einwohnermeldeamt des Rathauses den Einwohnern des Stadtgebietes die Möglichkeit, im Zulassungs- und Führerscheinwesen folgende Dienstleistungen zusätzlich in Anspruch zu nehmen:

- a) Eintragung von Anschriftenänderungen im KFZ-Schein bei Umzug **innerhalb** des Kreisgebietes Heinsberg
- b) Anträge auf vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeuges mit **HS**-Kennzeichen
- c) Anträge auf Ersatzausstellung eines Fahrzeugscheines wegen Verlust oder Diebstahl des Originals mit **HS**-Kennzeichen
- d) Anträge auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheines

Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes (Zimmer 003) im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, stehen für Rückfragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.


Manfred Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat 1 b,
Soziales -

Wassenberg, 26.07.2000

Az.: 1/5020- K - 089

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Sozialamtes

hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 26. Juli 2000 an Herrn Kurt Krimp

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herrn Kurt Krimp, amtlich gemeldet Wildenrather Str. 2, 41849 Wassenberg

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.01.2000

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.03.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 30.04.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 31.05.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 30.06.2000	
WASSENBERG	6.330		+ 95	- 51	6.374		+ 41	- 84	6.331		+ 55	- 45	6.341	
BIRGELEN	3.207		+ 22	- 16	3.213		+ 45	- 23	3.235		+ 33	- 24	3.244	
MYHL	2.307		+ 16	- 9	2.314		+ 18	- 21	2.311		+ 22	- 16	2.317	
ORSBECK	2.026		+ 16	- 18	2.024		+ 3	- 19	2.008		+ 9	- 25	1.992	
EFFELD	1.116		+ 8	- 9	1.115		+ 9	- 6	1.118		+ 4	- 11	1.111	
OPHOVEN	624		+ 7	+/-0	631		+ 8	- 5	634		+ 5	- 1	638	
INSGESAMT	15.610		+164	-103	15.671		+124	-158	15.637		+128	-122	15.643	

Im Flurbereinigungsverfahren Hückelhoven wird hiermit für das Gebiet der Stadt **Wassenberg** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

AMT FÜR AGRARORDNUNG EUSKIRCHEN

Flurbereinigung Hückelhoven
- 11 84 6 H -

Aachen, den 01.08.2000
Dienstgebäude Aachen
Franzstr. 49
52064 Aachen
Tel.: 0241/457-222

Vorlage des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven

E i n l a d u n g
(bitte zum Termin mitbringen)

1. Offenlegung des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven

Im Flurbereinigungsverfahren Hückelhoven, Kreis Heinsberg, liegt der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven

am Dienstag, dem 19.09.2000
in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr
in der Gaststätte Willems, Kirchstr. 3, 41836 Hückelhoven-Ratheim

zur Einsichtnahme für die an diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens offen. Durch diesen Nachtrag wird das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hückelhoven verwertet.

Für Rückfragen der Beteiligten und zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen an diesem Tage Bedienstete des Amtes für Agrarordnung zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546, in der derzeit geltenden Fassung, anberaumten Anhörungstermin (siehe unter Ziffer 3 dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Hierfür ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die vom Nachtrag 3 des Flurbereinigungsplanes betroffenen Nebenbeteiligten haben während der Offenlegung ebenfalls Gelegenheit sich darüber zu informieren, wie ihre Rechte im Flurbereinigungsplan berücksichtigt sind. Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastungen auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neue Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung auf Antrag der Beteiligten. Entsprechende Anträge bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages zu stellen (siehe unter Ziffer 1 dieser Einladung).

3. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Hückelhoven (siehe unter Ziffer 1 und 2 dieser Einladung) und zur Aufnahme der gegen diesen Nachtrag erhobenen Widersprüche wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin
auf Dienstag, den 19.09.2000 um 14.00 Uhr
in die Gaststätte Willems, Kirchstr. 3, 41836 Hückelhoven-Ratheim

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 15.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem Anhörungstermin am 19.09.2000 vorgebracht** werden können und in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG). Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, von dem wird angenommen, dass er mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 anberaumten Anhörungstermin lade ich die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten hiermit ein. Die Beteiligten, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 3 einlegen wollen, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können ~~St~~ sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wurde durch besondere Verhandlung mit den betroffenen Beteiligten geregelt.

Im Auftrag

gez. Brall

Oberregierungsvermessungsrat